

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 6

Artikel: Strafsentenz über den Kapuziner Anton Limacher
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirken. Warum sollte aber das weibliche Geschlecht nicht eben so gut diese Vortheile genießen, da dasselbe nicht nur wesentlich auf das häusliche Glück einwirkt, sondern überdies die hohe Bestimmung hat, den Grund zu legen, auf welchem allein eine gute Volksbildung fortgebaut werden kann? Derjenige Mann, ohne dessen Mitwirkung die Kantonschule nie entstanden wäre, und welcher in vorzüglichem Grade die Eigenschaften besitzt, die zur Bildung und Leitung einer Erziehungsanstalt für weibliche Zöglinge nothwendig sind, hat oft schon ähnliche Gedanken und Wünsche geäußert. Möchte er von edlen Vätern und Müttern in unserm Volke aufgemuntert werden, den schon lange in seinem Herzen genährten und bereits zur Reife gediehenen Plan zur Errichtung einer Töchter-Erziehungsanstalt in gedeihliche Ausführung zu bringen.

545438

Strassentenz über den Kapuziner Anton Limacher.

Es würde in diesem Blatte des unglücklichen Kapuziners mit keinem Worte gedacht worden seyn, theils um der Sache selber willen, die sich nicht so ganz für die Oeffentlichkeit schickt, theils um jeden Verdacht ferne zu halten, es geschehe etwa nicht einzig des Mannes sondern auch der Confession und des Ordens wegen, dem er angehört; wenn nicht andere öffentliche Blätter in voreiliger Unbesonnenheit das Vergehen desselben durch Andeutungen, die das Aergste vermuthen lassen, in das schwärzeste Verbrechen umgestempelt hätten. Vergehen und Strafe sind nun, zur Berichtigung des irre geleiteten öffentlichen Urtheils, das in, noch mehr aber ausser dem Lande, Schwert, Strang oder Feuer für angemessen gefunden hätte, hier in dem motivirten wörtlichen Urtheil zu lesen :

E. E. Großer Rath des Kantons Appenzell A. Rh. hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1828, nach vollständig er-

klärter Proceß mit Anton Limacher, aus der Gemeinde Entlebuch, Kanton Luzern, 33 Jahre alt, Ordensbruder, unter dem Namen Pater Friedrich, im Kapuzinerkloster in Appenzell,

Welcher in den mit ihm vorgenommenen Verhören eingestanden hat :

„ den 13. dieses Monats auf seinem Rückwege vom Kloster Nöggersack nach Appenzell, an den Grenzen der Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh., ein achtjähriges Mädchen, Namens Maria Jäger, von Scherzingen, Kanton Thurgau, ansässig in der Gemeinde Teufen, hiesigen Kantons, das ihm nachlief, und ihn um gemalte Heiligenbilder (Helgeli) ansprach, an den Geschlechtstheilen betastet und ihr sogar mit einem Finger in die Mutterscheide gedrungen zu haben,“ — wodurch, laut schnell darauf vorgenommener ärztlicher Untersuchung, etwelche mit Blutung begleitete Verletzung an jenen Theilen hervorgebracht worden ist; —

die Vorfrage : „Ob kriminelle Strafe über diesen Beklagten zu verhängen sey?“ dahin entschieden :

Es soll,

In Erwägung, daß aus den Verhören mit Gewißheit hervorgeht, daß der Beklagte keine Versuche gemacht, und mit Wahrscheinlichkeit, daß er auch keine Absicht gehabt habe, das Kind zum Beischlafe zu mißbrauchen;

In fernerer Erwägung, daß das Kind, nach ärztlichem Zeugniß, wieder gänzlich hergestellt ist, und die ihm zugefügte Verletzung auch in Zukunft auf dessen physische Gesundheit keine weitem schlimmen Folgen befürchten läßt; — und endlich

In Betracht, daß dem Beklagten das Zeugniß eines früher unbescholtenen Wandels gegeben wird,

„ derselbe nicht mit krimineller Strafe belegt, immerhin aber, wegen seiner, jedes sittliche Gefühl empörenden

Handlung, eine entehrende Strafe auf ihn angewendet werden;“ und dem zu Folge zu Recht erkannt und gesprochen wird.

Anton Limacher soll

- 1) Sein Urtheil bei offener Thüre anhören;
- 2) Acht Tage lang, zu Wasser und Brot, in's Gefängniß gelegt werden;
- 3) 50 fl. in den Landseckel gebüßt seyn;
- 4) 50 fl. dem gemißhandelten Kinde bezahlen;
- 5) Die sämtlichen, durch ihn dem Landseckel verursachten Kosten, im Betrag von 28 fl. 45 kr., abführen;
- 6) Wenn die ausgefallte Buße, die dem Kinde gesprochene Summe und die Kosten der Procedur nicht bezahlt würden, so soll der 37. Artikel des Landbuches auf ihn angewendet werden, er demnach dafür mit weiterer Gefangenschaft zu büßen haben;
- 7) Nach Ablauf der Strafzeit soll er polizeilich nach Appenzell gebracht, und unter Mittheilung des Urtheils der dortigen Landespolizei übergeben, auch die Sentenz der Justiz- und Polizei-Kommission in Luzern mitgetheilt werden.

So lautet das mit großer Stimmenmehrheit abgefaßte Urtheil, und ruhig kann die Obrigkeit von Appenzell A. Rh. ihr Verfahren der Kritik der öffentlichen Meinung unterwerfen.

Denjenigen, welche dafür halten, Geistliche müssen für Vergehen härter gestraft werden als Andere, entgegenet Ref., daß im Appenzellerland diesem Stande keine Bevorrechte zugestanden werden, folglich derselbe auch in solchen Fällen wie jeder andere zu behandeln sey. Daraus, daß Person und Amt nicht identificirt sind, folgt auch, daß es höchst widersinnig wäre, die Schande, die auf eine solche Person fällt, auf seinen Stand überzutragen, während wirklich bei entgegengesetztem Grundsatz das Amt mit dem Individuum, in welchem es personificirt gedacht wird, nothwendig ge-

schändet werden müßte. Im vorliegenden Falle könnte im Amte selbst ein Grund, wenn nicht zu einer mildern Strafe, doch wenigstens zu einer schonenden Beurtheilung des Verirrten gesucht, und sein unnatürliches Vergehen als Folge des unnatürlichen Eölibats angesehen werden.

Aus Appenzell Innerrhoden.

Den 29. Mai waren in Appenzell Neu- und Alt-Räthe versammelt, deren wesentliche Verhandlungen besonders in folgenden Punkten bestanden:

An die Stelle des Hrn. Zeugherrn Thäler wurde erwählt: Hr. Rathsherr Jakob Broger, und anstatt Hrn. Reichsvogt Graf, Hr. Hauptmann Kellenberger in Oberegg; auch alle andern administrativen Aemter, deren Besetzung in der Competenz dieser Behörde liegt, wurden durch neue ersetzt, wie z. B. die Salzverwaltung, die Hr. Alt-Landammann Fäfler besorgte, dem Hrn. Hauptmann Jos. Dörig auf ein Jahr übertragen. Zum Verwalter des hiesigen und der beiden in Auserrhoden liegenden Nonnenklöster fiel die Wahl für den entlassenen Hrn. Landammann Brühlmann auf den jetzigen Hrn. Landammann und Bannerherrn Dr. Eugster; endlich wurden auch noch die Stellen eines Waisenamtsverwalters und Ständesboten durch Neuerwählte besetzt.

Schon lange wünschte weit aus der größere Theil der Bewohner der Gemeinde Brüllisau, aus vollwichtigen Gründen ihr Filial in eine Pfarrei umgeschaffen zu sehen; ihr Gesuch wurde aber unter der vorigen Regierung immer wieder verschoben oder zurückgewiesen. — Voll Vertrauen auf ihre neugewählte Obrigkeit erschienen nun vor Neu- und Alt-Räthen circa 40 Mann, und wiederholten ihre unter der vorigen Regierung oft angebrachte Bitte um Erhaltung einer Pfarrei. Der Große Rath würdigte ihre Bitte nicht nur seiner Aufmerksamkeit, sondern